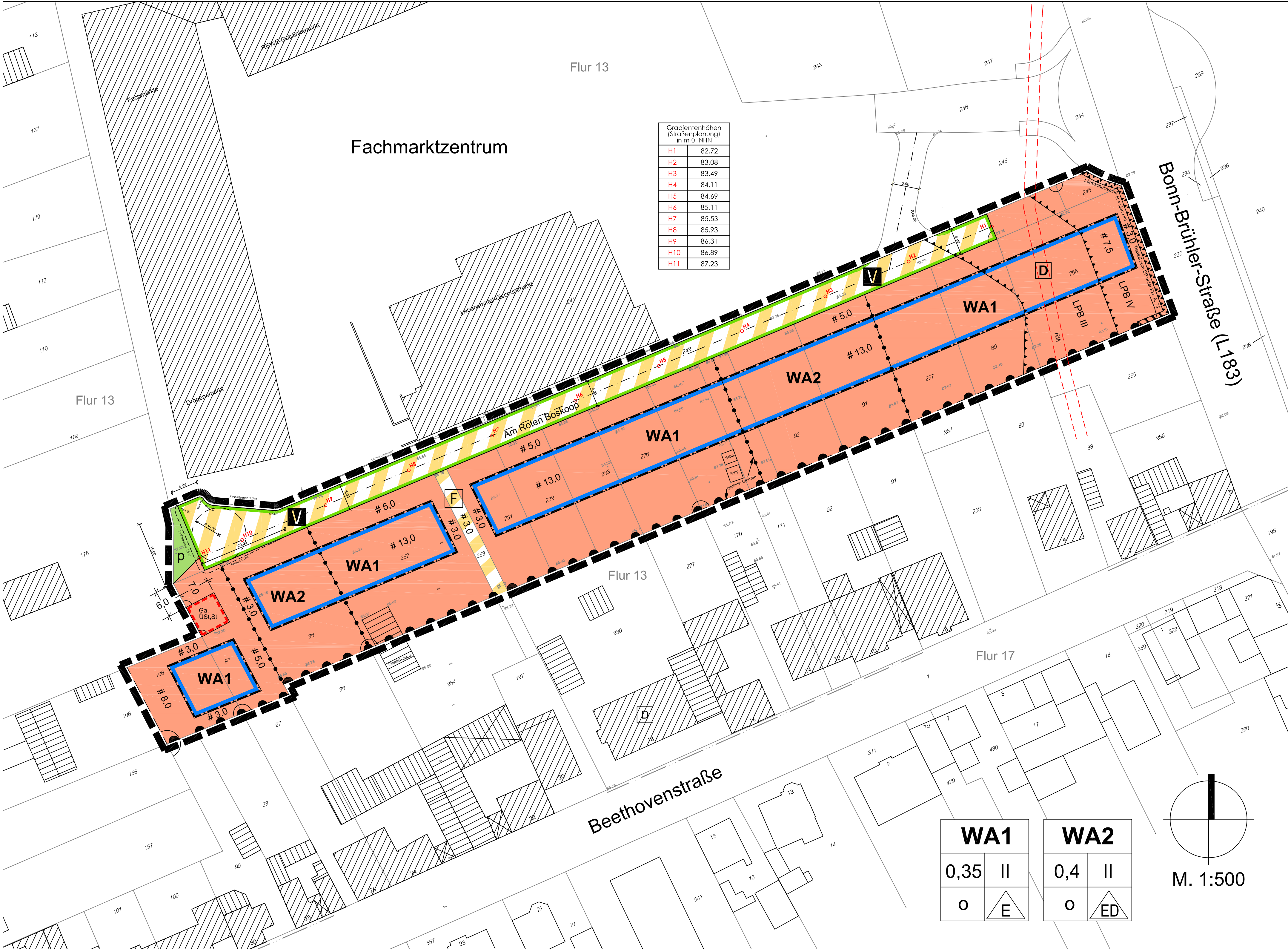




PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

0,35 Grundflächenzahl (GRZ)
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

O Offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
F Zweckbestimmung: Fußweg

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

p Private Grünfläche

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

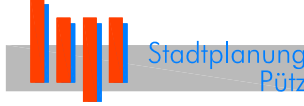
Ga, ÜSt, St Flächen für Garagen (Ga), überdachte Stellplätze (ÜSt) und Stellplätze (St)
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
LPB III Abgrenzung der Lärmpegelbereiche
Lärmpegelbereich, z.B. III
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

D Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt ("Altes Bürgermeisteramt")
D Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt (vermutete Lage der Römischen Wasserleitung (RW), Angaben vom LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn)

ALLGEMEINE DARSTELLUNGEN

vorhandenes Gebäude, mit Hausnummer
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Höhenlage über NHN

Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW, S. 256) Jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.	Für die Richtigkeit der Darstellungen gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage), sowie der geometrisch eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung, , den Planverfasser: Euskirchen, den  53881 Euskirchen - Holländstraße 20 mail: stadtplanung.puetz@t-online.de	Der Rat der Stadt Bornheim hat am 2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Me 15.3 beschlossen. Der Beschluss wurde am 2014 ortsüblich bekannt gemacht, Bornheim, den Erster Beigeordneter Der Entwurf des Bebauungsplanes Me 15.3 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim am zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden, Bornheim, den Bürgermeister	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Me 15.3 mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht, Bornheim, den Erster Beigeordneter Dieser Bebauungsplan Me 15.3 ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden. Der Plan ist hiermit ausfertigt. Bornheim, den Bürgermeister	Der Beschluss des Bebauungsplanes Me 15.3 durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan Me 15.3 eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten. Bornheim, den Bürgermeister	Hinweise - Zu diesem Bebauungsplan Me 15.3 gehört ein Textteil und eine Begründung mit Umweltbericht. - DIN-Normen Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.
---	---	---	---	--	---



Bebauungsplan Me 15.3
in der Ortschaft Merten

2. Entwurf

Gemarkung Merten, Flur 13

Stand: 6. März 2015